

Satzung

des

Fördervereins der Grundschule Herzoghöhe

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Herzoghöhe“. Nachdem er in das Vereinsregister eingetragen worden ist, lautet der Name „Förderverein Grundschule Herzoghöhe e. V.“.

§ 2 Sitz und Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen die Organe des Vereins dar.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr ergibt sich ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.08.2019 bis 31.12.2019.

§ 4 Vereinsmittel und Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Alle Archivarien und Publikationen bleiben Eigentum des Vereins.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 AO), insbesondere durch Förderung der Grundschule Herzoghöhe und ihrer Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) Die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, auch der multimedialen Ausstattung, insbesondere der Ausstattung, die der Leseförderung, der Förderung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, der musikalischen Förderung, sowie der Förderung im Bereich des Sports dient.
- b) Die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften oder für Ergänzungsunterricht für besonders begabte Schüler oder Schüler mit Förderbedarf oder auch für Deutschförderung von Schülern mit Migrationshintergrund.

- c) Die Unterstützung kultureller und anderer außerfachlicher Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schul- und Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Tage der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Schikurse, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
 - d) Die Förderung einer gesunden Lebensführung (z. B. Ernährung, Bewegung, etc.) und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sport- und Musikvereinen.
 - e) Die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
 - f) Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit der Wirtschaft, den Kirchen mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendhilfe, mit medizinischen und psychologischen Diensten.
 - g) Die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Eltern, Lehrern, und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
 - h) Die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die weiterführende Schule sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern,
 - i) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
 - j) Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Internetportals
 - k) die Einwerbung von Drittmitteln, die Unterstützung und Trägerschaft von Schulprojekten.
- (3) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung finanzieller Mittel (Beiträge, Spenden etc.) unentgeltliche Hilfe bei schulischen Veranstaltungen sowie durch Vereinsveranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 5 Begünstigung von Personen

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Eine natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person
- Durch freiwilligen Austritt (nach § 9 dieser Satzung)
- Durch Ausschluss (nach § 8 dieser Satzung)

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Spiegelstrich 4 Halbsatz 2 dieser Satzung) sind dauerhaft von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt zum Beginn 12 Euro im Jahr. Eine Beitragsänderung bedarf keiner Änderung der Satzung. Für das Rumpfgeschäftsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag 5 Euro.
- (3) Die Zuwendungsbescheinigungen können beim Vereinsvorstand angefordert werden und sind spätestens zum 30.03. des darauffolgenden Geschäftsjahres auszuhändigen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied soll aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung) erforderlich ist.

§ 9 Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt wird zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres wirksam.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,
den maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister (Kassier) und
mindestens zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet in eigener Zuständigkeit über Einzelinvestitionen und Projekte unter 1.000 Euro. Beschaffungen des Vereins

für den alltäglichen Bedarf können über die Geschäftsordnung an den Vorsitzenden und den Schatzmeister delegiert werden.

- (3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen und bestimmt Ort und Tag der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung).
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im zweijährigen Turnus in geheimer Wahl gewählt.
- (5) In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Wahlleiter wird per Akklamation durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlleiter bedient sich mehrerer Wahlhelfer, welche ebenfalls per Akklamation bestimmt werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die freiwerdende Position in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine geheime Wahl zeitnah, aber spätestens binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens, nachzubesetzen.
- (8) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit im Rahmen einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zulässig, wenn
 - (a) dies mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt, oder
 - (b) mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Vorstand
 - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - den wirtschaftlichen Fortbestand des Vereins durch tatsächliche oder rechtliche Handlungen in erheblicher Weise gefährdet
 - durch tatsächliche oder rechtliche Handlungen die Gemeinnützigkeit des Vereins missachtet
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Umlaufverfahren ist bei Abstimmungen zulässig, wenn eine Vorstandssitzung aus zeitlichen oder anderem wichtigen Grund nicht einberufen werden kann.
- (10) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (11) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den/die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister nach außen vertreten, wobei stets zwei der Genannten gemeinsam vertreten.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dem schriftlichen Antrag sollen die Gründe der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beiliegen.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch eine E-Mail über die durch das Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse, bzw. durch einen einfachen Brief einberufen.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist der E-Mail anzuhängen bzw. dem einfachen Brief beizulegen.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfung und Abstimmung über Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über alle vom Vorstand und von den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß gestellten Anträge zu Vereinsangelegenheiten
 - Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Bestimmen zweier Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Einzelinvestitionen bzw. Projekte ab einem Wert von 1.000 Euro.

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder die voll geschäftsfähig sind und den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme, wenn es den Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Geschäftsjahr entrichtet hat, mit Ausnahme der Gründungsversammlung vom 09.07.2019.

- (4) Abstimmungen (nicht Wahlen) erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- (5) Durch mehrheitlichen Beschluss der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Stimmenenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen.
- (6) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich. Stimmenenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen.
- (8) Änderungen des Vereinszwecks nach § 4 dieser Satzung oder die Vereinsauflösung nach § 16 dieser Satzung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Stimmenenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen.

§ 15 Protokollierung von Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- (1) Wahlen und Beschlüsse sind unter der Orts- und Zeitangabe der Versammlung sowie des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses in der Versammlungsniederschrift (Ergebnisprotokoll) festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen über den Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins für Zwecke der Verfolgung der Vereinsziele an die Grundschule Herzoghöhe.
- (2) Sollte die im Absatz 1 vorgesehene Verteilung nicht möglich sein oder keinem gemeinnützigen Zweck dienen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung am 01.08.2019 in Kraft.

Bayreuth, den 09.07.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder: